

Bebauungsplan
Nr. XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“

Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Gemeinde:

Stadt Putbus
Markt 8
18581 Putbus

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

29.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Tiergruppen ohne Detailerfassung.....	2
2.1	Säugetiere.....	2
2.2	Schnecken.....	2
2.3	Käfer, Schmetterlinge, Libellen.....	2
2.4	Reptilien.....	2
2.5	Amphibien.....	2
3.	Erfassung der Brutvögel.....	3
3.1	Kurzbeschreibung der nachgewiesenen wertgebenden oder gefährdeten Brutvögel im Plangebiet... 4	4
3.2	Kurzbeschreibung der nachgewiesenen wertgebenden oder gefährdeten Nahrungsgäste im oder im Umfeld des Plangebietes.....	7
4.	Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten.....	7
4.1	Ermittlung und Betroffenheit relevanter Vogelarten.....	8
5.	Konfliktanalyse, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich ..	10
6.	Zusammenfassung.....	12
7.	Quellenverzeichnis.....	14
8.	Gesetze, Richtlinien.....	14
9.	Artenschutzmaßnahme Schleiereule (Tyto alba, EU-Code: A230).....	15

1. Einleitung

Die Stadt Putbus hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“ gefasst. Im Plangebiet sollen künftig mehrere Wohngebäude errichtet werden (ARNO MILL INGENIEURE 2024).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einer Größe von ca. 1,05 ha umfasst heute eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, ein nach Naturschutzrecht geschütztes Sekundärbiotop (Röhricht) und einige Obstbäume. Die überplante Fläche ist östlich, südlich und westlich von Gärten der angrenzenden Grundstücke umgeben. Nördlich liegt ein intensiv genutzter Acker. Die landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet, die vor wenigen Jahren noch als Acker und Hausgarten eingestuft wurde, wird heute ganzjährig von Pferden und Schafen beweidet.

Das geschützte Schilfröhricht (Landröhricht) hat sich auf staunassem Boden entwickelt, da vorhandene Drainagestränge defekt sind. Es ist randlich durch Verbiss und Tritt beeinträchtigt und wird in Abhängigkeit von der Befahrbarkeit des Bodens unregelmäßig gemäht.

In Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen erfolgten einige wenige Begehungen in der Brutzeit, insbesondere zu der wertgebenden Brutvogelart Schleiereule (*Tyto alba*), die in dem Trafohaus am Rande des Plangebietes brütet. Arten der übrigen Gruppen werden unter Punkt 2. nur kurz erwähnt.



© Landkreis Vorpommern-Rügen, © LAiV-MV, © GeoBasis-DE/MV
Quelle: <https://geoport.landkreis-vorpommern-ruegen.de> (21.10.2022)

Abb. 1: Plangebiet (Auszug, ARNO MILL INGENIEURE 2023)



Abb. 2: Teilflächen des Plangebietes (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 4/2023)

2. Tiergruppen ohne Detaillierung

2.1 Säugetiere

Biber (*Castor fiber*), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der nachtaktive Fischotter (*Lutra lutra*) wurde bei einer Rasterkartierung 2005 im Messtischblatt 1646-4 nachgewiesen und ist als Zielart u.a. für das Schutzgebiet GGB 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ benannt. Gefährdungen bestehen durch Reusenfischerei und den Straßenverkehr. Nachweise liegen für den Wreechen See vor.

Das Plangebiet selbst bietet weder dem Fischotter noch seinen Beutetieren (Fische, Wassergeflügel, Krebse, Lurche) geeignete Habitate. Es hat keine Anbindung an lineare Gewässerstrukturen und ist durch eine Straße sowie die vorhandene Bebauung vom Bodden getrennt. Der Geltungsbereich wird daher als „nicht geeignet“ eingeschätzt, dem Fischotter Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können.

Fledermäuse sind bei nächtlichen Jagd- oder Überflugaktivitäten im Plangebiet nachzuweisen. Einzelexemplare querten das Plangebiet bei den Begehungen im Mai 2023. Die Aktivitäten werden aber durch Baumaßnahmen am Tag nicht eingeschränkt. Sofern Gehölze im Plangebiet entfernt werden müssen, sind diese vorab auf möglich Höhlen oder Spalten zu kontrollieren.

2.2 Schnecken

Im Jahr 2011 wurde die gefährdete Zahnlose Schließmundschnecke (*Balea perversa* RL M-V 3) im Bereich der Kopfweidenallee in Neuendorf nachgewiesen (LUNG M-V 2024). Die Art lebt eigentlich bevorzugt an trockenen felsigen Standorten oder an alten Mauern. Für das Plangebiet ist die Art nicht zu erwarten.

Für die bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*, RL M-V 3) gibt es Nachweise am Wreechen See. Die Art findet sich bevorzugt in Kalkmooren, Sümpfen, Seggenrieden, Wasserschwaden- und Rohrglanzgrasröhrichten und wird im Plangebiet nicht erwartet.

2.3 Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Der Eremit (*Osmoderma eremita*), der bevorzugt Eichen besiedelt, ist für das Messtischblatt 1646 nicht nachgewiesen. Streng geschützte Schmetterlings- oder Libellenarten sind nicht belegt und werden auf den Flächen aufgrund der intensiven Nutzung auch nicht erwartet. Der Luftraum ist für diese Gruppen bei Umsetzung der Planung weiterhin nutzbar.

2.4 Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Reptilien sind aufgrund fehlender Habitate (keine ungestörten Sonnenplätze oder Rückzugs-/Reproduktionsräume) sowie wegen der Störwirkungen durch den Menschen (Weidenutzung, angrenzende Siedlungsbereiche, Haustiere) nicht zu vermuten.

2.5 Amphibien

Im Messtischblattquadranten 1646-42 wurden laut Umweltkarten M-V Amphibienvorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) angegeben (RAITH, HERTELT, FUß 2018).

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist sehr anpassungsfähig. Sie besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen und ist an einer Vielzahl von Gewässern zu finden. Im Sommer leben Erdkröten bevorzugt in wechselfeuchten krautreichen Wäldern oder auch in naturnahen Gärten. Stark trockenwarme Habitate werden jedoch gemieden.

Da im Plangebiet keine offenen Gewässer vorhanden sind und die südexponierten, intensiv genutzten Grünflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der Erdkröte gehört, wird das Plangebiet als nicht geeignet eingeschätzt, der Erdkröte als Lebens- oder Teillebensraum zu bieten.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) ist bei der Wahl seines Lebensraumes flexibel und bewohnt Grasland, Gebüsche, Gewässerufer, Wälder, Gärten, Parks sowie Moore. Das Laichgewässer sollte stehend oder langsam fließend sein, ideal sind flache, sonnenbeschienene Teiche oder Weiher. Aufgrund der Ansprüche des Grasfroschs an seinen Lebensraum, wird das Plangebiet als nicht geeignet eingeschätzt, dem Grasfrosch als Lebens- oder Teillebensraum dienen zu können.

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf.

Diese Kriterien werden im Plangebiet nicht erfüllt. Somit wird das Plangebiet als nicht geeignet eingeschätzt, dem Laubfrosch Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist in Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften als seine wichtigsten Lebensräume anzufinden. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf.

Das Plangebiet wird als Lebensraum für den Moorfrosch als zu trocken eingeschätzt und somit als nicht geeignet, dem Moorfrosch als Lebens- oder Teillebensraums zu dienen.

Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) findet sich in lichten, stillgewässerreichen Laubmischwäldern, Waldrändern und Waldwiesen. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden. Als Laichgewässer nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben.

Das Plangebiet wird als nicht geeignet eingeschätzt, dem Springfrosch Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können, da das Gebiet die Lebensraumanforderungen nicht erfüllt.

Der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) nutzt eine Vielzahl unterschiedlichster Gewässer mit ganzjähriger und temporärer Wasserführung als Laichgewässer: Seen, Weiher, Teiche, Altwässer, Sölle, Abtragungsgewässer sowie temporäre Klein(st)gewässer. Die Landlebensräume des Teichmolches grenzen meistens direkt an das Wasser oder werden über eine unterschiedlich lange Wanderstrecke aufgesucht. Als Aufenthaltsorte dienen Saumhabitats und Bruchholzfleuren der Laub- und Mischwälder. Möglicherweise verbleibt ein Teil der Teichmolche aber auch in direkter Nähe der Gewässer und lebt ganzjährig im Uferbereich unter Bruchholz und Pflanzen.

Das Plangebiet wird als nicht geeignet eingeschätzt, dem Teichmolch als Lebens- oder Teillebensraum zu dienen, da keine Gewässer in dem Gebiet und seiner näheren Umgebung vorkommen (aus: RAITH, HERTELT, FUß 2018).

3. Erfassung der Brutvögel

Die Brutvogelerfassung sollte abweichend von SÜDBECK et al. (2005) und in Absprache mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen nur auf wenige Begehungen und primär auf die Schleiereule beschränkt werden, um Aussagen treffen zu können, ob die Art das Plangebiet bevorzugt zur Nahrungsaufnahme während der Brutzeit nutzt.

Vor einigen Jahren wurde die überplante Fläche überwiegend als Intensivacker genutzt. In den letzten Jahren beweiden zwei Pferde und mehre Schafen die Flächen intensiv. Die Weide wird entsprechend der Verfügbarkeit des Aufwuchses mit mobilen elektrischen Weidezäunen mehrfach parzelliert. Darüber hinaus wird bei begrenztem Aufwuchs zusätzlich gefüttert.

Bei günstigen Witterungsbedingungen (Windstille, kein Niederschlag) erfolgten ab Mitte Mai vier Begehungen, je zwei in den Abend- und zwei vor Beginn der Morgendämmerung, um mögliche Abflüge der Schleiereule oder die Ankunft mit Beute zu beobachten. Es sollte zudem geklärt werden, ob die

Art bevorzugt das Plangebiet zur Jagd aufsucht. Darüber hinaus erfolgte im Herbst noch eine Begehung zur Erfassung der Lage der Mauselöcher auf der Fläche.

Die sonstigen Vogelbeobachtungen im oder im Umfeld des Plangebietes betrafen Brutvögel und Nahrungsgäste, die in den angrenzenden Gärten brüten oder Überflieger der Flächen. Sie sind der Tabelle 1 dargestellt.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel erfolgte nach DDA (2021) für Deutschland und VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern.

3.1 Kurzbeschreibung der nachgewiesenen wertgebenden oder gefährdeten Brutvögel im Plangebiet

Schleiereule (*Tyto alba*)

Die in M-V gefährdete Schleiereule (RL M-V, 3) ist in hohem Maße von Bewirtschaftungsformen in der Agrarlandschaft abhängig, mit denen Kleinsäugerbestände in engerem Zusammenhang stehen. Als Kulturfolger in Siedlungen brütet sie gerne in Ställen oder Kirchtürmen und sucht zur Jagd offenes Gelände, z.B. große landwirtschaftliche Nutzflächen, Säume oder Brachflächen entlang von Straßen und Wegen, häufig in Siedlungsnähe auf. In kalten und schneereichen Wintermonaten werden Scheunen aufgesucht, in denen Mäuse gejagt werden können. Der Raumbedarf der Schleiereule zur Brutzeit liegt bei bis zu 2 km². Die räumliche Nähe zum Menschen und die geringe Fluchtdistanz zeigt die Anpassungsfähigkeit der Art. Die Fluchtdistanz ist sehr gering, sie liegt zwischen < 8 m und 20 m (FLADE 1994). Da die Art u.a. auch in Kirchtürmen brütet ist von einer großen Lärm-toleranz auszugehen.

Die Begehungen zur Erfassung der Schleiereule unweit des Brutplatzes erfolgte jeweils für ca. 3 Stunden an zwei trockenen Abenden und zweimal bereits deutlich vor Einsetzen der Morgendämmerung bei Temperaturen von unter 10 C°. Die Begehungen erfolgten aufgrund der günstigen Witterung am 15.05., 18.05., 20.05. und 06.06.2023. Der Beobachtungspunkt lag sichtsverschattet zum Trafohaus, außerhalb des Plangebietes. Verwendet wurde ein lichtstarkes Fernglas (Minox BL 8 x 56 HD). Nachtsichtgeräte kamen nicht zum Einsatz.

Bereits beim ersten Erfassungstermin wurde die Art abends in einem Baum nahe des Brutplatzes anhand der Rufe identifiziert und der Einflug in das Gebäude beobachtet. Am 18.05.23 konnte morgens erneut in der Dämmerung der Einflug in das Gebäude beobachtet werden. An keinem der vier Termine konnte im Beobachtungszeitraum die Jagd über der angrenzenden Weide beobachtet werden.



Abb. 3: Trafohaus am Rande des Plangebietes (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 6/2023)

Im Oktober 2023 erfolgte nochmals eine Begehung der gesamten Grünlandfläche zur Feststellung der Lage der Mauselöcher, da sich die Schleiereule in der Brutzeit bevorzugt von Mäusen ernährt. Dabei wurden auf der gesamten Weidefläche, die von Pferden oder Schafen genutzt werden kann, kaum Mauselöcher nachgewiesen. Die Löcher befanden sich fast ausschließlich in Bereichen, die

nicht durch Tritt verdichtet und leicht zu graben waren sowie höhere Vegetationsstrukturen aufwiesen. Die Nachweise erfolgten daher ausschließlich direkt unter dem Zaun im Übergang zum nördlich gelegenen Acker sowie an schmalen Geländekanten mit höherer Vegetation und fruchtenden Arten, die als Nahrung dienen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Reviergröße von z.B. Feldmäusen ist von bis zu 5 Tieren / 100 m² auszugehen.



Abb. 4: Böschungsbereich mit einige Mauselöchern (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 10/2023)

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Der in M-V gefährdet Teichrohrsänger (RL M-V V) wurde im Plangebiet mit revieranzeigendem Gesang im Schilfröhricht nachgewiesen. Die Art ist flächendeckend im Land verbreitet. Das Vorkommen wird auf ca. 29.000 Brutpaare (OAMV 2014) geschätzt. Die Dichte des Vorkommens hängt im Wesentlichen von dem Vorhandensein geeigneter großer Röhrichtbestände ab.

Der Bestand im Plangebiet ist lückig und teilweise abgefressen. Er wurde in der Vergangenheit einmal im Jahr gemäht. Je nach Ausprägung des Bestandes und der Bewirtschaftung (Mahd) ist von einer unregelmäßigen Brut im Schilfröhricht auszugehen.

Darüber hinaus wurden weitere Vogelarten im Bereich des B-Planes oder in angrenzenden Gärten verhört. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um Arten der Siedlungsflächen, die das Grünland zur Nahrungssuche nutzen oder überfliegen und in Bäumen und Hecken der angrenzenden Hausgärten, Nistkästen oder an/in Gebäuden brüten.

Hausperling (*Passer domesticus*)

Der in M-V gefährdete Hausperling (RL 3) brütet im Umfeld des Plangebietes unter Dächern oder Nischen an Gebäuden und Nebenanlagen. Auch eine Brut am / im Trafogebäude kann nicht ausgeschlossen werden. Vorhandene dichte Hecken in Hausgärten oder Gebüsche werden von der Art gerne als Ruheplätze genutzt. In M-V wird die Zahl der Brutpaare auf bis zu 600.000 geschätzt.

Darüber hinaus konnten noch Sprosser (*Luscinia luscinia*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) im Bereich von Feldgehölzen in der nördlich angrenzenden Ackerfläche verhört werden. Alle weiteren Arten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Artenliste der Nahrungsgäste, Überflieger und Brutvögel, u.a. in angrenzenden Gärten

Art		RL D (DDA 2021)	RL M-V (Vökler 2014)	STATUS	Potentielle Brutstätte
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	--	Nahrungsgast, Brutvorkommen in Gärten	Baum- & Buschbrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	--	Nahrungsgast	Nischen- & Höhlenbrüter
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	--	Brutvorkommen in Gärten	Höhlenbrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	--	--	Nahrungsgast	Baumbrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	--	Nahrungsgast Brutverdacht an Gebäuden	Gebäudebrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	--	--	Brutverdacht in Gärten, Nah- rungsgast	Gebüschbrüter
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	--	--	Überflieger	Ufervegetation
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	--	Brutvorkommen in Gärten	Höhlenbrüter
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	--	--	kein Nachweis im Plangebiet	Brutparasit
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	Nahrungsgast, Überflieger	Gebäudebrüter
Möwe	<i>Larus spec.</i>	--	--	Überflieger	Bodenbrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus (corone) cornix</i>	--	--	Nahrungsgast, Überflieger	Baumbrüter
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	--	Überflieger	Baumbrüter
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Nahrungsgast, Überflieger	Gebäudebrüter
Reiher	<i>Ardea cinerea</i>	--	--	Überflieger	Baumbrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	--	Nahrungsgast, Brutverdacht in Gärten	Baum- & Nischenbrüter
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	--	--	kein Nachweis im Plangebiet	Gebüschbrüter
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	--	--	Überflieger	Ufervegetation
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	--	--	Nahrungsgast, Brutverdacht in Gärten	Gebüsch- und Nischenbrüter

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschland (DDA 2021), RL M-V = Rote Liste der Brutvögel in M-V (VÖKLER 2014), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Zu den oben näher beschriebenen drei Brutvogelarten wurden im oder im Umfeld 19 weitere Arten erfasst, die entweder einmalig oder mehrmalig das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchten, überflogen oder in Gebüsch oder angrenzenden Gärten brüten. Hierbei handelt es sich um häufige Arten, die typisch sind für Siedlungsräume und Feuchtlebensräume unweit des Boddens. Kuckuck und Sprosser wurden nur aus der Ferne verhört.

Einige dieser Arten stehen auf den Vorwarnliste oder sind in M-V und Deutschland gefährdet. Streng geschützte Vogelarten, wie Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Schreiadler (*Clanga pomarina*) und

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sind für Rügen nicht nachgewiesen. Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) sowie Fischadler (*Pandion haliaetus*) sind in der Vergangenheit im Umfeld des Plangebietes nicht als Brutvogel erfasst worden. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) werden für das Messtischblatt 1647-2 benannt. Der Kranich (*Grus grus*) wurde als Brutvogel im Raum Putbus nachgewiesen, das Plangebiet hat aber aufgrund der Siedlungsnähe keine essentielle Bedeutung für diese Art. Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) wird nur für das östlich angrenzende Messtischblatt 1647-1 benannt (LUNG M-V, Stand 2024).

3.2 Kurzbeschreibung der nachgewiesenen wertgebenden oder gefährdeten Nahrungsgäste im oder im Umfeld des Plangebietes

Folgende Arten mit Schutzstatus wurden beobachtet:

Mehlschwalbe RL MV V, BRD 3 und Rauchschwalbe, RL MV V, BRD V

Beide Arten wurden als Nahrungsgäste / Überflieger im Untersuchungsgebiet erfasst. Sie brüten außerhalb des Plangebietes. Als Kulturfolger sind Brutvorkommen innerhalb der Ortslage Neuendorf in oder an Gebäuden, Schuppen oder Stallungen wahrscheinlich. Beide Arten haben in M-V noch hohe Brutvorkommen (Rauchschwalbe bis 67.000, Mehlschwalbe bis 97.000 Brutpaare).

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten

Das reine Wohngebiet wird mit einer GRZ von 0,3 ausgewiesen. Bei Umsetzung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. In Randlage ist ggf. zusätzlich mit dem Verlust einzelner Bäume zu rechnen. Im Süden wird Landschilf entfernt, das sich durch Staunässe aufgrund nicht funktionierender Drainagen entwickelt hat.

Mit der Neubebauung der Fläche sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von Vogelarten führen.

baubedingte Wirkungen

- Bei einer Baufeldberäumung in der Brutzeit (01.03.-30.09.) können in bodennahen krautigen Vegetationsbeständen, in randlich gelegenen Bäumen und Sträuchern oder im Schilfröhricht Niststätten von Baum-, Hecken-, Nischen- oder Schilfbrütern zerstört und ggf. Jungvögel getötet werden.
- Vögel im Umfeld können temporär durch Lärm, Erschütterungen, Bewegungen oder Licht während der Beräumung gestört werden.
- Kollisionen, z.B. mit Baufahrzeugen, werden ausgeschossen.

anlagebedingte Wirkungen

- Durch Flächeninanspruchnahme und –versiegelung entfallen auf der überplanten Fläche dauerhaft potenzielle Niststätten und Nahrungsraum. Nutzung anderer Flächen als Nahrungsraum im Umfeld ist möglich
- Erhöhung der Raumbeanspruchung.

nutzungsbedingte Störungen

- Zusätzliche akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, optische Reize) durch An- und Abfahrten ins Plangebiet; das Plangebiet ist heute durch die angrenzende Bebauung und Nutzung der Flächen als Weide bereits vorbelastet.
- Je nach künftiger Bebauung und den damit verbundenen anthropogenen Störungen werden sich die Beeinträchtigungen für die Arten im direkten Umfeld erhöhen; hier ist bei störungstoleranten Siedlungsarten mit einem Gewöhnungseffekt zu rechnen. Sensible Arten werden sich voraussichtlich im Plangebiet nicht wieder ansiedeln und Nistmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld mit qualitativ gleichwertiger Ausstattung nutzen. Angepasste Vogelarten werden in den neu entstehenden Gärten einen zusätzlichen Lebensraum finden.

4.1 Ermittlung und Betroffenheit relevanter Vogelarten

Insgesamt wurden 5 wertgebende Vogelarten im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend nachgewiesen. Im Folgenden werden für diese Arten mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, beschrieben.

Art	Mögliche Betroffenheit
Schleiereule	<p>Die Schleiereule zeigt von allen Eulen weltweit das größte Verbreitungsgebiet. Sie ist aber nur bedingt winterhart, da sie unter Schnee keine Nahrung mehr findet und in kalten Wintern die Population zusammenbrechen kann. Nach OAMV (2014) werden für M-V ca. 1.100 Brutpaare angegeben. Die milden Winter der letzten Jahre dürften sich aber positiv auf die Art ausgewirkt haben, so dass von mehr Brutpaaren in M-V ausgegangen wird.</p> <p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Sie brütet häufig in Stallung, Glockentürmen oder auch in Trafohäusern, sofern diese zugänglich sind.</p> <p>Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Bevorzugte Nahrung sind Feldmäuse. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Genutzt werden auch Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p>Gefährdungen bestehen durch sehr kalte Winter, fehlende Nahrung zur Aufzuchtzeit und im Winter, Schließung von Einflüglern in Gebäuden nach Sanierung oder die schlechte Erreichbarkeit der Nahrung auf Wiesen und Äckern durch Intensivierung.</p> <p><i>Die Art brütet im Trafohaus in Neuendorf, das nicht zugänglich ist. Das Trafohaus bleibt als Brutstätte erhalten. Eine Beutejagd im Geltungsbereich des Bebauungsplanes konnte zum Zeitpunkt der Begehungen im Plangebiet, das durch elektrische Zäune mehrfach parzelliert ist, nicht beobachtet werden. Mäuselöcher konnten nur unter oder zwischen Zäunen an Nutzungsgrenzen mit höherer Vegetation nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Aufgrund ihres großen Aktionsraumes, zur Brutzeit bis 2 km², und die Vielzahl der genutzten Habitate ist eine konkrete Abgrenzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder sonstigen Grünflächen als essenzielle Nahrungshabitate für die Schleiereule in der Regel nicht erforderlich. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren (500 m–Radius) und weiteren Umfeld (1.000 m–Radius) zwischen Lauterbach, Neuendorf, Wreechen und Putbus auch nach Umsetzung der Planung ausreichend zur Verfügung. Der Art steht mehr als 150 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung, ein Großteil davon extensiv genutzte Weiden, Brachen oder kurzrasige Grünflächen.</i></p> <p><i>Anthropogen bedingter Lärm im Umfeld ist für die Schleiereule unproblematisch. Die Fluchtdistanz liegt deutlich unter 20 m. Als Kulturfolger brütet sie auf Bauernhöfen mit lärmintensiven Großgeräten und in Kirchen mit Glockengeläut. Schleiereulen gelten als sehr anpassungsfähig bezüglich der Besiedlung neuer Lebensräume. Ggf. ist eine Bauzeitenregelung einzuplanen. Die Bauarbeiten sollten außerhalb der Brutzeit begonnen und zügig weiter fortgeführt werden. Arbeiten sind in der Dämmerung unzulässig.</i></p> <p><i>Eine vorgezogene CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen einzuplanen, da eine Aufgabe des Nistplatzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.</i></p>
Teichrohrsänger	<p>Der Teichrohrsänger ist nahezu flächendeckend im Land verbreitet. Das Vorkommen in M-V wird auf ca. 29.000 Brutpaare geschätzt (OAMV 2014). Die Art brütet überwiegend in Verlandungsbereichen von Gewässern, in feuchten Hochstauden oder in Gebüschen mit Schilf. Vereinzelt Brutnachweise finden sich auch in Rapsfeldern (FLADE 1994). Gefährdungen bestehen durch großflächige Rohrwerbungen.</p> <p><i>Die Art brütete 2023 im Landschilf im südlichen Plangebiet, das unregelmäßig geschnitten wird. Somit steht der Brutplatz nicht jährlich zur Verfügung. Die Art ernährt sich von Insekten, die im Schilf oder in angrenzenden Gebüschen gesucht werden.</i></p>

Art	Mögliche Betroffenheit
	<p><i>Aufgrund von Ersatzhabitaten im Umfeld der Planung (Küstenstreifen) sind Ausweichmöglichkeiten für die Art gegeben. Beeinträchtigungen können durch eine Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</i></p> <p><i>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das B-Plangebiet wird ausgeschlossen.</i></p>
<p>Haussperling</p>	<p>Als Jahresvogel bleibt der Haussperling das ganze Jahr in seinem Brutgebiet. Er ist überwiegend ein Höhlenbrüter und nutzt diverse Nischen an Gebäuden zur Anlage seines Brutplatzes. Haussperlinge ernähren sich von Sämereien aller Art, benötigen aber für die Aufzucht ihrer Jungen insektenreiche Nahrung. Die Bestände des Haussperlings sind regional stark rückläufig. Die Hauptgefährdungsfaktoren sind Brutplatzverluste durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden.</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann eine Brut am Trafohaus nicht ausgeschlossen werden. Das Trafohaus bleibt als potenzieller Brutplatz erhalten. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren und weiteren Umfeld auch nach Umsetzung der Planung in Siedlungsnähe ausreichend zur Verfügung.</i></p> <p><i>Beeinträchtigungen können durch eine Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</i></p> <p><i>Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das B-Plangebiet wird ausgeschlossen.</i></p>
<p>Mehlschwalbe</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.</p> <p><i>Brutmöglichkeiten für Mehlschwalben gibt es im Plangebiet nicht. Die Mehlschwalbe wurde mehrfach, das Gebiet überfliegend, beobachtet. Die Möglichkeit im Luftraum zu jagen bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen. Angesichts der Größe des Jagdgebietes und der umgebenden großen landwirtschaftlichen Flächen ist die Verringerung der Habitatqualität zu vernachlässigen. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren und weiteren Umfeld ausreichend zur Verfügung. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Rauchschwalbe</p>	<p>Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Auch sie lebt in menschlichen Siedlungsbereichen. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Auch unter Brücken und Stegen sind Nester nachzuweisen.</p> <p><i>Brutmöglichkeiten für die Rauchschwalbe gibt es im Plangebiet nicht. Die Rauchschwalbe wurde mehrfach, das Gebiet überfliegend, beobachtet.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit im Luftraum zu jagen bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen. Angesichts der Größe des Jagdgebietes und der umgebenden großen landwirtschaftlichen Flächen ist die Verringerung der Habitatqualität zu vernachlässigen. Großflächiger und geeigneter Nahrungsraum steht im näheren und weiteren Umfeld ausreichend zur Verfügung. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch den B-Plan kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</i></p>

Die Neubebauung der Flächen im Plangebiet kann trotz der Nähe der Brutstätte zur bereits bestehenden Bebauung mit der Aufgabe des Nistplatzes der nachgewiesenen Schleiereule verbunden sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz einem besonderen Schutz. Hieraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich der in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote werden für die in § 44 (5) Satz 1 BNatSchG genannten Eingriffe bzw. Vorhaben nach § 44 (5), Satz 2-5 BNatSchG modifiziert. Demnach gilt für alle nach BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. zulässigen Vorhaben, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können hierzu (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, dass im Umfeld des Plangebietes an zwei noch mit dem Biosphärenreservatsamt abzustimmenden Standorten je ein Schleiereulenkasten als Ersatzbrutstätte angebracht wird.

5. Konfliktanalyse, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf die Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier für die europäischen Vogelarten. Folgende Beeinträchtigungen können auftreten:

baubedingte Beeinträchtigungen durch

- Schadstoffemissionen (Baufahrzeuge, Baugeräte etc.) und die damit verbundene Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 u. 4 BNatSchG)
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkung, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte und -fahrzeuge, Aushubarbeiten und anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen, mögliche Zerschneidung von Lebensräumen durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenberäumung, Baumfällung, Gebüschrodung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
- Verlust von Einzelindividuen durch Flächenberäumung, Baumfällung, Gebüschrodung bei der Bauvorbereitung und den Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

anlagebedingte Beeinträchtigungen durch

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Grünflächen und damit Entzug von Lebensräumen für Europäische Vogelarten in Folge von Überbauung der Flächen (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG).
- die Inanspruchnahme von Flächen bzw. die Raumbeanspruchung durch neue Gebäude wird sich erhöhen.
- Vogelschlag oder Kollisionstod an großen Fenstern oder Glasflächen möglich

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Geräuschemissionen bei Nutzung des Gebietes

(§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG), z.B. bei An- und Abfahrten von Bewohnern ins Plangebiet

- Beunruhigung oder Irritation einzelner Europäischer Vogelarten, ggf. durch Nachtbeleuchtung (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Nicht untersuchungsrelevant sind Arten, die durch Kartierungen als Brutvogel auf der Fläche nicht nachgewiesen wurden bzw. ihr Vorkommen nicht im Wirkraum des Vorhabens liegt oder die Lebensraumausstattung ungeeignet ist. Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen betreffen nur die Schleiereule.

Konfliktanalyse Brutvögel

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- zu betrachtende Arten: Gebäudebrüter Schleiereule, gefährdet, europäische Vogelart gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL). In Deutschland zählt sie zu den „besonders geschützten“ Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- sowie ungefährdete Vogelarten randlicher Gehölze und Nischen
- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch eine Baufeldfreimachung von 1. Oktober bis Ende Februar, ggf. unter Berücksichtigung einer ökologischen Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1 – Bodenbrüter, Gehölz- und Nischenbrüter)
- Vermeidung und Ausschluss des Verbotstatbestandes durch Vogelschlag an Fenstern und Glasflächen durch Vermeidung großer, spiegelnder Flächen; Berücksichtigung der Hinweise der LAG-VSW (2021) und des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012), (Vermeidungsmaßnahme V2 – sonstige Siedlungs- und Gebäudebrüter)

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Vermeidung und Ausschluss bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Nischen- und Gehölzbrüter)

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr.3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

- Fortpflanzung und Ruhestätten sind ggf. durch Baumaßnahmen direkt betroffen oder werden dauerhaft entwertet, Ausweichhabitate vorhanden, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten (ungefährdete Siedlungsarten in Randlage zum Gebiet);
- Verlust und Neuschaffung von Niststandorten für ggf. betroffenen Gebäudebrüter; das Ausweichen auf benachbarte Standorte ist uneingeschränkt möglich.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die an anthropogene Störungen gewöhnten nachgewiesenen Vogelarten der Siedlungen in den benachbarten Gärten werden nicht erwartet. Die geplante Neubebauung bietet auf den Grundstücksfreiflächen und den Grünflächen für die anpassungsfähigen Siedlungsarten auch neue Lebensräume.

Für die Schleiereule wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet, sofern die Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und die CEF – Maßnahme (Ausbringen zweier Schleiereulenkästen im Umfeld des heutigen Brutplatzes) berücksichtigt werden. *Die Standorte müssen noch abgestimmt werden.*

Vorübergehende Störungen durch die Baufeldberäumung können vermieden werden, wenn diese in einem Zeitraum 01.10. bis 28./29.2. eines Jahres erfolgt.

Anlagebedingt werden optische Störungen durch Baukörper erwartet. Zur Bauausführung (Fenstergröße etc.) der einzelnen Gebäude ist zurzeit nichts bekannt. Erhebliche Auswirkungen auf relevante Tierarten des Plangebietes sind zurzeit nicht zu erkennen, sofern die Vermeidungsmaßnahme V2 eingehalten wird.

Nutzungsbedingt sind Bewegungs- und akustische Reize im Plangebiet von Bedeutung, die heute bereits gegeben.

Grundstücksfreiflächen sind durch blütenreiche Sträucher oder Stauden, die Nahrung für Insekten und somit Vögel bieten, zu ergänzen. Auch zusätzliche Fassaden- und Dachbegrünungen sind zu prüfen, die Kleinstlebensräume und Brutplätze für Siedlungsarten schaffen.

Beeinträchtigungen durch Licht auf nachtaktive Tiere, insbesondere entlang der Straßen und im Umfeld von geschlossenen Gehölzbeständen, lassen sich durch LED-Beleuchtungen und einem senkrechten Lichtkegel nach unten vermeiden. Das Trafohaus ist nicht anzustrahlen. Im Bebauungsplan sind artenschutzrechtliche Hinweise verbindlich zu berücksichtigen:

1. Allgemein lassen sich bei Vögeln baubedingte Verluste durch die Einhaltung von allgemeinen Schutzzeiten (§ 39 BNatSchG, 1. März bis 30. September) sowie durch den Verzicht auf die Entfernung von Vegetationsschichten (Bäume, Sträucher, Krautschicht) in der Brutzeit vermeiden.
2. Sind für Gebäude großflächige Glasfassaden geplant, so sind zur Vermeidung bzw. Verminderung von Vogelschlag oder Kollisionstod an den Glasfronten Änderungen vorzunehmen, die zu einer Reduzierung der Glasfläche, der Durchsichtigkeit oder der Spiegelung führen. Darüber hinaus sind reflexionsarme Gläser zu verwenden. Auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zur Vermeidung von Vogelschlag und Lichtverschmutzung (Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz, www.vogelglas.info) bzw. der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben wird verwiesen.
3. Für die Schleiereule ist außerhalb des B-Planes auf den *Flurstücken xxx, Flur x, Gemarkung xx Stadt Putbus (wird noch ergänzt)* je ein Schleiereulenkasten zu installieren.
4. Beeinträchtigungen störepfindlicher Arten durch Licht lassen sich durch die Verwendung von Natriumdampflampen oder LED und einem senkrechten Lichtkegel nach unten vermeiden.

6. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“, Stadt Putbus umfasst die Neuüberplanung einer heute intensiv genutzten Weide.

Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen. An der südlichen Gebietsgrenze befindet sich ein geschütztes Biotop (Landschilf), das durch Schäden an den Drainagen entstanden ist.

Im Bebauungsplan wird ein reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 und wenigen Gebäuden ausgewiesen. Darüber hinaus werden Pflanzmaßnahmen im Norden und Süden festgesetzt.

Für einige Bäume in Randlage zu den angrenzenden Gärten ist ggf. ein Fällantrag zu stellen, sofern im Zuge der Ausführungsplanung die Bäume nicht erhalten werden können. Dies wird im weiteren Verfahren geprüft und konkretisiert.

Im Frühjahr und Sommer 2023 erfolgten in Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt Kartierungen zu Vögeln erfolgen. Besonders die Schleiereule, die im Trafohaus brütet, sollte näher betrachtet und die Bedeutung der Weide als Nahrungsfläche eingeschätzt werden. Die Fläche selbst ist mit mobilen, stromführenden Zäunen für die Tiere parzelliert, Mauselöcher nur in den Randbereichen unter oder zwischen den Zäunen nachzuweisen, die eine Jagd im Umfeld der Löcher erschweren. Bei den Begehungen konnte eine Nutzung der Fläche durch die Schleiereule nicht beobachtet werden.

Im Umkreis des Trafohauses stehen über 150 ha weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen und öffentliche Grünflächen der Art zur Nahrungsaufnahme zur Verfügung.

Neben der Schleiereule wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und darüber hinaus noch weitere 21 Arten akustisch verhört oder beobachtet, von denen einige auf der Roten Liste der Brutvogelarten M-V oder Deutschlands stehen. Die Arten brüten teilweise in den benachbarten Gärten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Brutvögel

im Untersuchungsgebiet zu erkennen. Potenzielle Beeinträchtigungen können in der Regel im Vorfeld vermieden werden, wenn bei der Baufeldfreimachung oder Entfernung von Bäumen und Sträuchern die Belange des Artenschutzes rechtzeitig vor den Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Ausweichlebensräume sind für die häufigen Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder im nahen Umfeld vorhanden, so dass keine Verschlechterung der lokalen Populationen einzelner Vogelarten erwartet wird.

Dies gilt auch für die anpassungsfähige Schleiereule, für die vor Beginn der Baumaßnahmen an geeigneten Standorten 2 Ersatzhabitate als Ausweichbrutplatz zur Verfügung gestellt werden (CEF-Maßnahme), sofern der Brutplatz im Trafohaus aufgegeben werden sollte. Eine Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im weiteren Verfahren.

Eine schnelle Neu- oder Wiederbesiedlung der Hausgärten durch die nachgewiesenen Siedlungsarten wird nach Abschluss der Bauarbeiten erwartet. Die Begrünung der Grundstücksfreiflächen sollte vogel- und insektenfreundlich erfolgen. Schottergärten sind zu vermeiden.

Die Eingrünung des Baugebietes gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt mit heimischen Arten.

Dülmen, im Februar 2024

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48249 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

7. Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (2024): Begründung zum Bebauungsplan Nr. XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“, Stadt Putbus
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA 2021): Rote Liste der Brutvögel. 6. gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021)
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern LUNG M-V
- LAG-VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
- LUNG M-V (11/2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- LUNG M-V (2015): Liste der in Mecklenburg Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)
- LUNG M-V (2023): Auswertung des Internet-Kartenportals
- LUNG M-V (7/2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung und bei Eingriffen
- MEBS & SCHMIDT (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg Vorpommerns
- OAMV (2014), Hrsg.: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern
- RAITH, HERTELT, FUß (2018): Begründung zum Bebauungsplan Nr. XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“, Stadt Putbus
- Schmidt et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- VÖKLER et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns

8. Gesetze, Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S.221, 228)
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

9. Artenschutzmaßnahme Schleiereule (*Tyto alba*, EU-Code: A230)

wird im Verfahren noch abgestimmt und ergänzt